

teils, im Strafverfahren spätestens eine Woche nach seiner / Verkündung einzulegen (§288 Abs.1 StPO; § 150 Abs. 1 ZPO). Hat die Verkündung in Abwesenheit des Angeklagten stattgefunden, beginnt die Frist mit Zustellung des Urteils. Eine verspätet eingelegte B. wird als unzulässig abgewiesen (§ 293 Abs. 2 StPO; § 157 Abs. 1 ZPO), sofern nicht die / Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis gerechtfertigt ist.

Die B. ist schriftlich bei dem Gericht einzureichen, das die Entscheidung erlassen hat. Sie kann auch durch Schriftsatz eines beauftragten ? Rechtsanwalts oder zu Protokoll der / Rechtsantragstelle des Gerichts erklärt bzw. von dieser aufgenommen werden (§ 288 Abs. 2 StPO; § 151 ZPO). In der **B.schrift** soll das angefochtene Urteil genau bezeichnet werden. Aus ihr soll hervorgehen, in welchem Umfang und aus welchen Gründen das Urteil angefochten und welche Rechtsmittelentscheidung angestrebt wird. Gibt es neue Tatsachen und / Beweismittel, die eine andere Entscheidung rechtfertigen könnten, sind sie in der B.schrift vorzubringen. Die B. ist zu unterschreiben (§288 Abs.5 StPO; §152 Abs.1 ZPO). Im Strafverfahren darf eine B. nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil sie diesen Formerfordernissen nicht genügt. Dagegen kann im Zivilverfahren das B.gericht dem B.kläger die Auflage erteilen, die unvollständige B.schrift innerhalb einer festzusetzenderi Frist zu ergänzen (§ 152 Abs. 2 ZPO). Kommt er dieser Auflage nicht nach, kann das Gericht die B. gemäß § 157 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO als unzulässig abweisen. Eine fristgerecht eingelegte B. hemmt das Eintreten der / Rechtskraft des Urteils, soweit es angefochten wird. Von der B. nicht erfaßte Entscheidungen bzw. Teile des Urteils werden mit Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig (§ 289 Abs.1 StPO; §153 ZPO), z.B. die Scheidung der Ehe, wenn nur wegen der Höhe des Unterhalts B. eingelegt wurde. Die B. führt zur Einleitung eines **B.Verfahrens** vor dem B.gericht. Das Verfahren trägt Überprüfungscharakter. Die Verhandlung erster Instanz wird nicht wiederholt. Das B.gericht überprüft das angefochtene Urteil in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht. Soweit für Teile des Urteils die Rechtskraft eingetreten ist, sind sie jedoch einer Korrektur durch das B.gericht entzogen. Im Strafverfahren ist das B.gericht nur dann nicht an eine Rechtsmittelbeschränkung gebunden, wenn diese einer Entscheidung zugunsten des Angeklagten entgegenstehen würde (§291 StPO). Über die B. wird nach / mündlicher Verhandlung (in Strafsachen ist das die Hauptverhandlung) entschieden. Auf die mündliche Verhandlung kann verzichtet und die B. durch Beschluß verworfen werden, wenn die B. wegen Verletzung der Bestimmungen über ihre Einlegung unzulässig oder nach einstimmiger Auffassung des B.gerichts offensichtlich unbegründet ist (§293 StPO; §157 ZPO). Inhalt und Ablauf der B.Verhandlung sind im Straf- und Zivilverfahren unterschiedlich ausgestaltet. Während in Strafsachen das

B.gericht nur ausnahmsweise eine eigene / Beweisaufnahme durchführt, kann es im Zivilverfahren wie im Verfahren erster Instanz Beweis erheben und ist dabei keiner Beschränkung unterworfen. Die Prozeßparteien können im B.verfahren ihre Anträge erweitern oder reduzieren, eine / gerichtliche Einigung schließen, die B. zurücknehmen oder / Klagerücknahme erklären. Sie nehmen an der B.Verhandlung grundsätzlich teil. Bei unentschuldigtem Fernbleiben kann jedoch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden (§ 156 Abs. 2 ZPO). In Strafsachen werden der Angeklagte und sein Verteidiger vom Termin der Hauptverhandlung benachrichtigt (§ 295 Abs.1 StPO). Zur Anwesenheit ist der Angeklagte nur dann verpflichtet, wenn sein persönliches Erscheinen angeordnet und er geladen wird, z.B. weil das B.gericht eine eigene Beweisaufnahme durchführen will (§298 Abs. 2 StPO). Der Geschädigte wird vom Termin der B.Verhandlung benachrichtigt (§ 292 StPO). Im B.verfahren darf nicht auf eine schwerere / Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erkannt werden, es sei denn, das Urteil wurde nicht nur mit der B. angefochten, sondern zugleich vom Staatsanwalt mit einem / Protest zuungunsten des Angeklagten (§285 StPO). Eine eingelegte B. kann bis zum Ende der Schlußvorträge (↗ Plädoyer) zurückgenommen werden.

Das B.gericht entscheidet abschließend durch Urteil. Es kann gemäß §299 StPO bzw. §§156, 157 ZPO

- eine unbegründete B. zurückweisen,
- die angefochtene Entscheidung aufheben und anderweitig entscheiden (Selbstentscheidung),
- das Urteil aufheben und zur erneuten Entscheidung an das erstinstanzliche Gericht zurückverweisen (Zurückverweisung).

Bei Verletzung grundlegender Verfahrensvorschriften ist in Strafsachen die Zurückverweisung zwingend vorgeschrieben; sie kommt darüber hinaus dann in Betracht, wenn der Sachverhalt durch das erstinstanzliche Gericht ungenügend aufgeklärt oder unrichtig festgestellt worden ist und das B.gericht eine eigene Beweisaufnahme nicht durchführt (§ 300 StPO). Im Zivilverfahren bleibt die Zurückverweisung auf Fälle beschränkt, bei denen die abschließende Entscheidung eine Beweisaufnahme erfordert, die vor dem B.gericht durchzuführen nicht zweckmäßig ist (§156 ZPO). Gegen B.urteile ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

2. in Rechtsvorschriften oder in Beschlüssen zentraler Organe gesellschaftlicher Organisationen vorgesehene Form der Begründung von / Arbeitsrechtsverhältnissen für Werk tätige, die besonders verantwortliche staatliche oder gesellschaftliche Funktionen wahrzunehmen haben (§38 Abs. 2 AGB). Die B. entspricht der besonderen Verantwortung, die der Werk tätige mit seiner Funktion vor der Gesellschaft übernimmt. Sie wird von den in Rechtsvorschriften oder in Beschlüssen zentraler Organe gesellschaftlicher Organisationen festgelegten Leitern bzw. Organen im Einverständnis mit dem Werk tätigen vorgenommen. Der Werk tätige erhält eine B.urkunde, die die Bezeichnung der Funktion und den